



GEBÜHRENORDNUNG DER GRUNDSCHULE

1. Schulgeld

a. Grundschule

Die monatliche Schulgebühr der Dietrich Bonhoeffer Grundschule beträgt

für das erste Kind € 140,-

für das zweite Kind € 110,-

für das dritte Kind und jedes weitere Kind beträgt die Schulgebühr € 7,-

Sollte eine Familie Kinder in der Grund- und Realschule haben, gilt die Schulgeldermäßigung ab dem dritten Kind schulübergreifend. Dann zahlt man nur für das erste Kind an der Grundschule und für das erste Kind an der Realschule den vollen Betrag.

Die Schulgebühren beinhalten auch die Kosten für Schulbücher und Lernmittel, die nicht von der gesetzlichen Lernmittelfreiheit des Landes Baden-Württemberg gedeckt sind, sowie die Kosten für Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien.

b. Entdeckerjahr

Grundgebühr:

Entsprechend der Gebührenordnung des MUKI Musik-Kindergarten & Krippe richtet sich die Höhe der monatlichen Grundgebühr im Entdeckerjahr nach der Anzahl der im Haushalt einer Familie lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (minderjähriges Kind). Die Gebühr beträgt bei

einem minderjährigen Kind € 215,-

zwei minderjährigen Kindern € 165,-

drei minderjährigen Kindern € 115,-

vier minderjährigen Kindern oder mehr € 40,-

Den Gebühren liegen die Kindergartengebühren der Stadt Schwäbisch Gmünd zugrunde, die einer jährlichen Anpassung unterliegen. Im August fallen keine Gebühren an.

2. Anmeldegebühr

Mit Abgabe des Anmeldeantrags wird eine einmalige Anmeldegebühr i.H.v. € 100,- fällig. Eine Erstattung findet ausschließlich in den Fällen statt, in denen der Schulvertrag von Seiten der Schule nicht zustande kommt.

3. Gebühr bei fehlender Mitarbeit

Unabhängig von der Anzahl der an der Dietrich Bonhoeffer Grundschule betreuten Kinder verpflichten sich die Eltern zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen (z.B. Reinigung, Renovierung, Schulleben, etc.) in einem Umfang von insgesamt 16 Stunden pro Jahr. Soweit die Eltern dieser Verpflichtung zur Mitarbeit nicht nachkommen, fällt eine Gebühr i.H.v. € 20,- für jede nicht geleistete Stunde an.

4. Verzugsschäden

Kommen die Eltern mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, wird die Schule die entstandenen Verzugsschäden (z.B. Mahnkosten oder Rücklastschriftkosten) geltend machen.

Fassung vom 01. August 2024